



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2024

KPA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Genderverbot der schwarz-roten Landesregierung in den Abschluss- und Abiturprüfungen 2024

Nach der Ankündigung der schwarz-roten Koalition „festzuschreiben, dass in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen Institutionen (wie Schulen, Universitäten, Rundfunk) auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet wird und eine Orientierung am Rat für deutsche Rechtschreibung erfolgt“ (Koalitionsvertrag S. 55: https://www.spd-hessen.de/wp-content/uploads/sites/269/2023/12/Koalitionsvertrag_2024-2029.pdf), hat das Hessische Kultusministerium nur wenige Schultage vor Beginn der hessischen Abiturprüfungen Durchführungshinweise für die diesjährigen Abschluss- und Abiturprüfungen an die Schulen versandt, wonach das Gendern mit Sonderzeichen in den schriftlichen Abschlussprüfungen an Haupt- und Realschulen sowie den schriftlichen Abiturprüfungen in diesem Jahr als Fehler zu werten ist. In den vergangenen drei Jahren wurden die Schulen vom CDU-geführten Hessischen Kultusministerium noch ausdrücklich angewiesen, das Gendern mit Sonderzeichen in Abschluss- und Abiturprüfungen nicht als Fehler zu werten. Das Kultusministerium erklärte nun hierzu gegenüber der Presse, das Gendern mit Sonderzeichen sei in den vergangenen drei Jahren aufgrund der Pandemie ausnahmsweise nicht als Fehler gewertet worden (<https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/frankfurt/gendern-an-schulen-sonderzeichen-gelten-in-abschlusspruefungen-als-fehler-19602794.html>).

Fraglich ist, inwiefern die ausdrückliche Anweisung des Kultusministeriums der vergangenen drei Jahre tatsächlich eine Ausnahme von einer bestehenden Rechtsgrundlage darstellte und die nun erfolgte Korrekturregeländerung damit tatsächlich eine Rückkehr zu einer bestehenden Rechtsgrundlage darstellt. Denn bislang kennt das hessische Schulrecht kein ausdrückliches Genderverbot – ein solches steht in keiner der einschlägigen Verordnungen (VOGSV, VOBGM, VOGO). Ein bereits im Mai 2022 vom Kultusministerium angekündigter Gendern-Erlass, „der das Gendern bzw. den Umgang damit rechtsverbindlich für alle Schulen regeln und für Klarheit sorgen“ sollte (<https://www.bild.de/regional/frankfurt/frankfurt-aktuell/hessen-plant-offiziellen-erlass-zoff-um-s-gendern-an-den-schulen-80079910.bild.html>), ist nie verabschiedet worden. Dieser Aussage nach zu urteilen, gibt es in Hessen bisher keine rechtsverbindliche Regelung für alle Schulen, wonach das Gendern mit Sonderzeichen im Unterricht und in Prüfungen als Fehler zu werten ist. Demnach ist die kurzfristige Regeländerung vor Beginn der diesjährigen Abschluss- und Abiturprüfungen nicht als Rückkehr zu einer bestehenden Praxis, sondern als eine neue Regelung zu werten.

Auch der Verweis des Kultusministeriums auf das amtliche Regelwerk für deutsche Rechtschreibung ist spätestens mit der ergänzenden Erklärung des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15. Dezember 2023 fragwürdig. Hier heißt es zum Thema geschlechtergerechter Sprache an Schulen: „Die Schule ist der Ort der Vermittlung der orthografischen Normen. Für sie wird deshalb ein differenziertes Vorgehen empfohlen. Die geschriebene deutsche Sprache ist von Schülerinnen und Schülern erst noch zu lernen, was nicht ohne Schwierigkeiten ist, wie nationale und internationale Bildungsstudien regelmäßig belegen. In den jüngeren Jahrgangsstufen geht es vor allem um den Erwerb einer sicheren Rechtschreibkompetenz. Deshalb hat die Systematik der Rechtschreibung und ihrer Regeln den Schwerpunkt des Unterrichts zu bilden. In den höheren Schulstufen können dann auch die Entwicklungen der geschriebenen Sprache der letzten Jahre mit den Sonderzeichen im Wortinnern und zwischen Wörtern zur Kennzeichnung einer geschlechtsübergreifenden Schreibintention thematisiert und reflektiert werden. Vorgaben für die Bewertungspraxis liegen in der Zuständigkeit der Schulpolitik und obliegen nicht dem Rat für deutsche Rechtschreibung. Ob in diesem Sinne ggf. eine „rezeptive Toleranz“ als eine schulpolitische Handlungsoption zu betrachten ist, obliegt ebenfalls den verantwortlichen staatlichen Stellen.“ (https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-20_Geschlechtergerechte_Schreibung_Erlaeuterungs_Begrueungspapier.pdf). Im Gegensatz zur hessischen Landesregierung hat die bayerische Landesregierung ihr „Genderverbot“ an Schulen im Sinne einer solchen „rezeptiven Toleranz“ ausgestaltet: Dort soll das Gendern mit Sonderzeichen in Texten „zwar als

nicht korrekt angestrichen, nicht aber als Fehler gewertet werden“ ([https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gendern-schule-bayern-verbot-soeder-behrde-sprache/#:~:text=In%20Bayerns%20Schulen%2C%20Hochschulen%20und,des%20Freistaates%20Bayern%20\(AGO\).](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gendern-schule-bayern-verbot-soeder-behrde-sprache/#:~:text=In%20Bayerns%20Schulen%2C%20Hochschulen%20und,des%20Freistaates%20Bayern%20(AGO).)). Auch im mündlichen Sprachgebrauch bleiben die Schulen frei.

Die Landesregierung wird ersucht, im Kultuspolitischen Ausschuss (KPA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Gibt es im hessischen Schulrecht eine Regelung, wonach die Verwendung von Gendersprache mit Sonderzeichen in Prüfungen explizit als notenrelevanter Fehler zu werten ist? Wenn ja: Welche? Bitte ausführen.
2. Handelt es sich bei den kurz vor den Osterferien an die Schulen versandten Durchführungshinweise zu den Abschluss- und Abiturprüfungen 2024 um Erlasse?
3. Wie viele Schultage (ohne Ferientage) vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen wurden die Durchführungshinweise, wonach die Verwendung von Gendersprache mit Sonderzeichen entgegen der expliziten Regelung der vergangenen drei Jahre als notenrelevanter Fehler zu werten ist, vom Kultusministerium an die Schulen geschickt?
 - a) An wie vielen dieser Schultage hatten die Abiturientinnen und Abiturienten noch Unterricht, in dessen Zuge die Lehrkräfte sie über die neuen Regeln hätten informieren können?
 - b) Hält die Landesregierung den zeitlichen Vorlauf für angemessen und ausreichend? Haben die Lehrkräfte ihrer Einschätzung nach genug Zeit, den Prüflingen vor Beginn der Abiturprüfungen die neuen Regeln zu vermitteln bzw. mitzuteilen? Haben die Prüflinge ihrer Einschätzung nach genug Zeit, sich auf die neuen Regeln einzustellen, nachdem sie sich in den letzten drei Jahren ggfls. darauf eingestellt haben, mit Sonderzeichen zu gendern?
4. Inwiefern hält sie es angesichts des Vertrauensschutzes für rechtlich zulässig, die Korrekturregeln für Abschluss- und Abiturprüfungen für einen laufenden Prüfungsjahrgang zu ändern?
5. Wie bewertet sie die Einschätzung, dass durch die kurzfristig erfolgte Änderung der Korrekturregeln die Bewertung der Abschluss- und Abiturprüfungen rechtlich anfechtbar sei?
6. Inwiefern hält sie es für notwendig und verhältnismäßig, die Korrekturregeln für Abschluss- und Abiturprüfungen für den laufenden Prüfungsjahrgang und nur wenige Schultage vor Beginn der Prüfungen zu ändern, nachdem die letzten drei Jahre explizit eine andere Regelung galt?
7. Inwiefern stand die Corona-Pandemie in sachlogischem Zusammenhang mit der Bewertung der Verwendung gendergerechter Sprache durch Schülerinnen und Schüler?
8. Inwiefern waren die Möglichkeiten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften während der Corona-Pandemie eingeschränkt, sich über die aktuellen Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung zur Verwendung von Gendersprache zu informieren?
9. Ab wann war ihrer Wahrnehmung nach die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wieder gegeben? Bitte begründen.
10. Inwiefern waren die Möglichkeiten von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften während der Corona-Pandemie eingeschränkt, sich über andere Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung bzw. andere Regeln des Regelwerks für deutsche Rechtschreibung zu informieren?
11. Waren andere Regelungen des amtlichen Regelwerks für deutsche Rechtschreibung während der Corona-Pandemie ebenfalls explizit von der Bewertung in Abschluss- und Abiturprüfungen ausgenommen?
Wenn ja: Welche?
Wenn nein: Warum nicht?
12. Inwiefern hält sie ihr Berufen auf den Rat für deutsche Rechtschreibung beim Genderverbot für Abschluss- und Abiturprüfungen für zulässig, wenn dieser gar keine Vorgaben zur Bewertungspraxis macht und die alleinige Verantwortung hierfür bei der Schulpolitik sieht?

13. Wie bewertet sie das Vorgehen Bayerns, wo die Verwendung der Gendersprache mit Sonderzeichen durch Schülerinnen und Schüler zwar als nicht korrekt markiert, aber nicht als Fehler gewertet werden soll und folglich nicht zu Punktabzügen und schlechteren Noten führt?
14. Ist die wiederholte Verwendung von Gendersprache mit Sonderzeichen in den hessischen Abschluss- und Abiturprüfungen von den Lehrkräften als ein Fehler (Wiederholungsfehler) zu werten oder wird jede einzelne Verwendung von Sonderzeichen im Wortinnern im Sinne gendergerechter Schreibweisen als einzelner Fehler angerechnet?
15. Welche Regelung zum Gendern gilt für die mündlichen Abiturprüfungen 2024? Werden Schülerinnen und Schüler, die in ihrer mündlichen Prüfung mit Glottisschlag gendern, ebenfalls mit Punktabzügen und schlechteren Noten sanktioniert?
 - a) Wenn ja: Wann und wie wurden oder werden die Schulen hierüber informiert?
 - b) Wenn nein: Inwiefern gibt es einen sachlogischen Unterschied zwischen der Verwendung der Gendersprache in schriftlichen und mündlichen Prüfungen?

Wiesbaden, 9. April 2024

Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)